

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

**EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME**

*Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.*

**Details**

Name der eAnhörung	Totalrevision Schulgesetz; Entwurf neues Volksschulgesetz (E-VSG); Entwurf neues Mittelschulgesetz (E-MSG)
PDF-Dokument generiert am	30.11.2023 14:56
Stellungnahme von:	Sozialdemokratische Partei Aargau

## **FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

**Totalrevision Schulgesetz; Entwurf neues Volksschulgesetz (E-VSG); Entwurf neues Mittelschulgesetz (E-MSG)**

### **Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 1. September 2023 bis 30. November 2023.

### **Inhalt**

Das geltende Schulgesetz (SchulG) vom 17. März 1981 (SAR 401.100) trat am 1. April 1982 in Kraft und hat in den vergangenen 40 Jahren mehrere Teilrevisionen erlebt. Nach den letzten inhaltlich recht weitgehenden Teilrevisionen ("Stärkung der Volksschule" und "Neue Führungsstrukturen") ist schliesslich die Zeit reif für eine Konsolidierung dieses wichtigen Gesetzes: Das SchulG wird durch ein neues Volksschulgesetz und ein neues Mittelschulgesetz ersetzt. Grössere inhaltliche Änderungen wurden bei der Erarbeitung der Entwürfe weitestgehend vermieden, vielmehr erfolgte eine Bereinigung der Systematik sowie eine Nachführung der bereits erfolgten Entwicklungsschritte. Mit dem vorliegenden Fragebogen erhalten Sie die Gelegenheit, zu den beiden Entwürfen Stellung zu beziehen. Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

### **Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bildung, Kultur und Sport

Hans-Jürg Roth

Leiter Rechtsdienst

Generalsekretariat

Telefon direkt 062 835 20 51

Telefon zentral 062 835 21 22

[hans-juerg.roth@ag.ch](mailto:hans-juerg.roth@ag.ch)

## Angaben zu Ihrer Stellungnahme

### Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

- Privatperson
- Organisation

### Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Sozialdemokratische Partei Aargau
E-Mail	info@sp-aargau.ch

## Fragen zur Anhörungsvorlage

### Frage 1:

Sind Sie mit der neuen Gesetzesarchitektur einverstanden, womit das geltende Schulgesetz durch ein neues Volksschulgesetz (E-VSG) und ein neues Mittelschulgesetz (E-MSG) ersetzt wird (Anhörungsbericht Kapitel 5.1)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 1

### Frage 2:

Sind Sie mit der Struktur des vorliegenden E-VSG einverstanden (Anhörungsbericht Kapitel 5.2.1.2)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 2

**Frage 3:**

Sind Sie einverstanden, dass das E-VSG für die Zusammenarbeit der Gemeinden den Abschluss eines Gemeindevertrags oder die Gründung eines Gemeindeverbands mit entsprechenden Satzungen verlangt (§§ 50, 51 und 133 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.1)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 3**

Der SP ist wichtig, dass die Zusammenarbeit der Gemeinden im Kanton einheitlich geregelt wird. Ein Gemeindeverband wäre die bessere Lösung.

**Frage 4:**

Sind Sie einverstanden damit, dass nur die unentschuldigten Absenzen im Zeugnis eingetragen werden und solche Einträge auf die Zeugnisse der Oberstufe begrenzt sind (§ 45 Abs. 2 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.2)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 4**

Schulabsentismus ist ein ernstes Problem, das zu schulischem Misserfolg und zu Problemen bei der beruflichen Zukunft führen kann. Mit dem Eintrag der unentschuldigten Absenzen im Zeugnis wird das Problem nicht gelöst. Die Eltern müssen mehr in die Pflicht genommen werden.

**Frage 5:**

Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Spitalschulung einerseits und zur Talentschulung andererseits einverstanden (§§ 19 und 21 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.3)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 5**

Die SP begrüsst, dass die Talentschulung im Gesetz offen formuliert und nicht nur auf die Talentförderung im Sport ausgerichtet ist.

Wir erwarten, dass der Kanton sämtliche Kosten für die Spitalschulung und die Talentschulung trägt und nicht den Gemeinden auferlegt. Dies sollte im Gesetz klar geregelt werden.

**Frage 6:**

Sind Sie mit den Regelungen zur Schule im digitalen Wandel einverstanden (§ 74 Abs. 2, §§ 98 und 99 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.4)

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 6**

Wir begrüssen, dass die Gemeinden neu verpflichtet werden, für eine angemessene digitale Infrastruktur der Schulen zu sorgen. Bei der Basisinfrastruktur sollen auch offene Standards geprüft werden, damit die Schulen vor Ort ihre bestehenden Lösungen weiterentwickeln können. Neben der digitalen Infrastruktur braucht es eine kantonale Strategie, sowie genügend Ressourcen für den technischen und pädagogischen ICT-Support.

**Frage 7:**

Sind Sie mit der neuen gesetzlichen Grundlage für den Sprach- und Kulturaustausch einverstanden (§ 101 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.5)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 7**

**Frage 8:**

Sind Sie mit der Neuordnung der schulspezifischen Strafnormen einverstanden (§§ 120-122 E-VSG, Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.6)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 8**

Die Schulen sollen sich künftig nicht mehr selbst mit strafrechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen müssen. Wer die zuständige Strafbehörde ist, bleibt im Gesetz unklar. Es braucht eine einheitliche Regelung der Kompetenzen.

**Frage 9:**

Sind Sie mit den neuen Regelungen zum Datenschutz einverstanden (§§ 123-126 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.7)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 9**

Der Grundsatz, dass die Daten nur in dem Masse und so lange verwendet werden dürfen, wie es für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, steht im Mittelpunkt. Der Datenschutz darf nicht weiter aufgeweicht werden.

Auch künftig sollten herausragende Leistungen angemessen bei Abschlussfeiern gewürdigt werden können. Die Formulierung des §126 Abs. 2 ist darum zu überprüfen.

### **Frage 10:**

Sind Sie mit den Regelungen zum Rechtsschutz einverstanden (§ 83 Abs. 2 in Verbindung mit § 131 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.8)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 10**

### **Frage 11:**

Sind Sie einverstanden damit, dass die Zuweisung in eine Sonderschulung künftig durch den Kanton erfolgen wird und dass für besondere Einzelfälle eine Möglichkeit zur Finanzierung der Beschulung in einer bewilligten Privatschule geschaffen wird (§ 71 Abs. 2, § 87 Abs. 1 lit. h und i sowie § 103 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.9)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden



- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 11**

Sowohl die Frage der Zuweisung wie auch die Frage der Reintegration in die Volksschule müssen gleichzeitig geklärt werden. Die aktuelle Ressourcierung mit zwei parallelen Systemen für die VS und SS werden den aktuellen Herausforderungen nicht gerecht. Die Anreize für Sonderschulen, Kinder und Jugendliche wieder in die Regelschule zu schicken, sind mit dem aktuellen System nicht gegeben.

Mit einer einheitlichen Finanzierung kann einerseits die Zuweisung und andererseits die Verteilung besser gesteuert und damit Fehlanreize verhindert werden. Eine Zementierung der bisherigen Ressourcierung macht im neuen VSG keinen Sinn.

#### **Frage 12:**

Sind Sie mit der Struktur des vorliegenden E-MSG einverstanden (Anhörungsbericht Kapitel 5.3.1.2)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 12**

#### **Frage 13:**

Sind Sie mit der neuen Regelung zur Spitalschule im E-MSG einverstanden (§ 26 E-MSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.1)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden

- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 13**

Siehe Antwort auf Frage 5

### **Frage 14:**

Sind Sie mit den neuen Regelungen zum Datenschutz im E-MSG einverstanden (§§ 43 und 44 E-MSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.2)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 14**

Siehe Antwort auf Frage 9

### **Frage 15:**

Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Bildungs-ID im E-MSG und im GBW einverstanden (§ 45 E-MSG und § 11a GBW, Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.3)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

## Bemerkungen zur Frage 15

Durch eine zentral verwaltete, eindeutige Bildungs-ID, kann die Datenhoheit der Nutzerinnen und Nutzer gar nicht in dem Ausmasse gewährleistet werden, wie es gemäss §45 Abs. 3 vorgesehen wäre.

Frage 16:

# Haben Sie weitere Bemerkungen und/oder Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen im E-VSG und/oder E-MSG?

Bemerkungen zum VSG:

- 1) Auf eine Präambel wird im neuen VSG verzichtet. Wir würden es begrüssen, wenn die Werte Achtung vor Mitmenschen und Umwelt in Form einer Präambel Eingang finden würde.
- 2) Die UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 24 Bildung, wird im VSG nicht erwähnt und fehlt.
- 3) Es fehlt eine Formulierung, dass Tagesschulen geführt werden können (§6 bis §29).
- 4) §10 Abs. 2: Neuformulierung: Sie vermittelt die Grundlagen des Aargauer Schullehrplans.
- 5) §11 Abs. 3c: Bei der Bezirksschule sollte neben der beruflichen Grundbildung, Gymnasium und weiteren Lehrgängen auch die Berufsmaturität erwähnt werden.
- 6) Die SP strebt eine weitere Harmonisierung der Sekundarstufe I im Bildungsraum Nordwestschweiz an. In den Kantonen Basel-Stadt und Baselland ist die Oberstufe auf Durchlässigkeit angelegt. Wir würden begrüssen, wenn im VSG-Grundlagen für die Oberstufen mit allen drei Leistungszügen unter einem Dach geschaffen und die Stufen allgemein durchlässiger werden. Dabei soll die Möglichkeit bestehen, dass Jugendliche verschiedene Fächer nach ihren individuellen Stärken besuchen können. Zumindest soll §11 um einen Absatz erweitert werden: „Die verschiedenen Leistungszüge sind so aufeinander abgestimmt, dass ein einfacher Wechsel von einem Leistungszug in einen anderen möglich ist.“
- 7) §14: Berufswahljahr, Werkjahr, Integrations- und Berufsbildungsklasse sind wichtige Angebote und sollten im Gesetz klar definiert werden.
- 8) §14: Im Gesetz sollten die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, das letzte Jahr an der Oberstufe typenübergreifend zu arbeiten.
- 9) §17 Abs. 1: Warum nur fremdsprachige Schülerinnen und Schüler? Es gibt auch deutschsprachige Schülerinnen und Schüler, die wegen mangelnder Deutschkenntnisse dem ordentlichen Unterricht nicht ausreichend zu folgen vermögen.
- 10) §18 Abs. 3: Formulierung: Der Kanton stellt genügend Förderangebote bereit.
- 11) §22: Der Kanton soll Gemeinden beim Aufbau und bei der Führung regionaler Spezialangebote unterstützen und dies im VSG entsprechend festhalten.

- 12) §23 Abs 1: Unter a) ist das Wort „voraussichtlich“ zu streichen. In Sonderkindergärten und Sonderschulen sollen Kinder und Jugendliche gefördert werden, die aufgrund ihrer Fähigkeiten nicht in der Lage sind, aus dem Unterricht in der Regelschule einen sinnvollen Nutzen für ihre Weiterentwicklung zu ziehen.
- 13) §23 Abs 1: Auf den Satz unter b) ist zu verzichten, da er diskriminierend ist und der Bundesverfassung widerspricht.
- 14) §26 Abs. 2: Formulierung: Der Kanton unterstützt Musikschulen.
- 15) §26 Abs. 3: Die SP setzt sich für eine einheitliche Regelung für alle Instrumentallehrpersonen nach GAL ein, soweit diese an der Volksschule oder an einer Musikschule mit einem Leistungsauftrag gegenüber Kanton und Gemeinde arbeiten. Eine Herauslösung aus dem GAL und Übertragung an die Träger der Musikschulen lehnen wir ab.
- 16) §27 Abs. 2: Formulierung: Der Kanton unterstützt Angebote der Gemeinden zur Förderung von Kindern und Jugendlichen, die aus sozioökonomisch bescheidenen Verhältnissen stammen und eine hohe Leistungsbereitschaft zeigen, finanziell.
- 17) §28 Abs. 1: Formulierung: Die Gemeinden können den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichts für zwei Lektionen pro Woche und Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung stellen. Da nicht alle Schulen über geeignete Räumlichkeiten, auch in Bezug auf den Datenschutz verfügen, sollte die Formulierung so gewählt werden, dass die Gemeinden selbst entscheiden dürfen.
- 18) §30: Jugendliche sollten auch nach Vollendung des 16. Altersjahrs Anspruch haben, in ein schulisches Angebot aufgenommen zu werden, das ihren Fähigkeiten entspricht und deren Anforderungen sie erfüllen.
- 19) §31 Abs. 2: Formulierung: Die Schulpflicht kann auch im Rahmen einer staatlich bewilligten Privatschule oder einer bewilligten privaten Schulung erfüllt werden.
- 20) §32: Eine gewisse Flexibilisierung des Stichtages und der Kindergartendauer wäre anzustreben.
- 21) §33: Wir vermissen die Regelung zu den Härtefällen, wie sie gemäss §33a des aktuellen Schulgesetzes geregelt ist. Wird die Kompetenz, in Härtefällen sämtliche [...] genannten Schulgelder ganz oder teilweise zu erlassen, vom Grossen Rat hin zum Departement verschoben?
- 22) §39: Die Schulträger [...] versichern die Schülerinnen und Schüler gegen die Folgen von Unfällen in Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und auf dem Schulweg und übernehmen die Prämien. Gemäss §43 Abs. 2 tragen die Eltern die Verantwortung für ihre Kinder auf deren Schulweg. Wie passen diese beiden Paragraphen zusammen?
- 23) §44: Die (Klassen-)Lehrperson sollte in jedem Fall informiert werden.
- 24) §47: Bei Schullagern fallen neben Kosten für auswärtige Verpflegung auch Kosten für die Unterkunft an. Wir würden begrüssen, wenn die Formulierung im Gesetz dahingehend überprüft werden kann, damit auch in Zukunft Schullager für alle Schülerinnen und Schüler möglich sind.
- 25) Die SP strebt eine weitere Harmonisierung der Sekundarstufe I im Bildungsraum Nordwestschweiz an. In den Kantonen Basel-Stadt und Baselland führen alle Sekundarschulen alle drei Leistungszüge. Darum ist §56 so anzupassen, dass bei Schulen mit allen Leistungszügen unter einem Dach insgesamt auch weniger Abteilungen möglich sind.
- 26) §57 Abs. 1: Wie wird die Dauer genau definiert?
- 27) §64 Abs. 1: Im Rahmen von Wahlpflichtangeboten sollten Ausnahmen weiterhin möglich sein.

Mit der neuen Regelung wären Schullager in den Ferien, die während der Unterrichtszeit kompensiert würden, unmöglich.

28) §67: Anmerkung: Sprache soll zur Integration dienen. Die sprachliche Vielfalt sehen wir auch als Chance für die Kinder in der Schule.

29) §69: Der Zyklus 1 sollte einheitlich geregelt werden.

30) §76: Es wäre für Eltern und Gemeinden hilfreich zu definieren, was unter „zumutbare Schulwege“ zu verstehen ist.

31) §81 Abs. 2: Die Personalführung sollte auch zu den Aufgaben der Schulleitung gehören.

32) §91: Der Kanton kann befristete Pilotprojekte durchführen. Für die Weiterentwicklung der Schule Aargau und die Anpassung an veränderte Gegebenheiten, wie z.B. Lehrpersonenmangel, erachten wir es als sinnvoll, wenn auch Schulen eigenständig innovative Projekte durchführen können. Dies würde der Schule vor Ort mehr Gestaltungsspielraum ermöglichen. Ebenso soll im Gesetz verankert werden, dass solche Pilotprojekte evaluiert werden müssen. Weiter soll im Gesetz aufgenommen werden, dass Pilotprojekte einen pädagogischen Mehrwert für die Schülerinnen und Schüler bieten sollen.

33) §94: Die individuellen Testergebnisse der Schülerinnen und Schüler sollen am Ende der Oberstufe an die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II übermittelt werden. Eine Veröffentlichung von Testergebnissen ist aber unzulässig. Besteht hier ein Widerspruch?

34) §97 Abs. 3: Der Kanton soll auch die Löhne der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen von Sonderschulen auszahlen.

35) §102: Der Begriff der ausserschulischen Jugendarbeit ist zu eng gefasst. Im Kanton Aargau wird enorm viel verbandliche Kinder- und Jugendarbeit geleistet. Eine Erweiterung auf diese Organisationen würden wir begrüßen, da so deutlich mehr Kinder und Jugendliche erreicht werden können.

36) §116 Abs. 2: Die Anwendung von psychischer Gewalt müsste genauer definiert werden.

37) Die SP vermisst Themen wie Blockzeiten, Tagesstrukturen und Tagesschulen im neuen Volksschulgesetz. Es ist zu prüfen, wie diese zentralen Themen für viele Eltern in unserem Kanton in das neue Schulgesetz einfließen können. Auch im Bereich Sonderschulen müssten diese Themen klar im Gesetz geregelt werden.

38) Die berufliche Orientierung sollte im neuen Volksschulgesetz stärker verankert werden. Obwohl sie Teil des Lehrplans ist, sollte der Kanton im Gesetz verpflichtet werden, in Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und Wirtschaft die berufliche Orientierung während der gesamten Sekundarschulzeit in allen drei Leistungszügen der Sekundarstufe I zu fördern (auch an der Bezirksschule). Auch der Austausch zwischen Schule und Gewerbe sollte institutionalisiert werden.

Bemerkungen zum GAL:

39) §10 Abs. 4: Neu sollen Kündigungen auch bei überjährigen Anstellungsverhältnissen stets auf ein Monatsende vorgenommen werden. Diese Lösung scheint uns im Schulalltag kaum praktikabel zu sein. Kündigungen sollen wie bisher nur auf Semesterende erfolgen können.

Bemerkungen zum MSG:

40) §3 Abs. 2: Die Auswahl der Bildungsziele scheint uns eigenwillig und willkürlich. Ein Verweis auf eidgenössische Normen wäre angebracht und wird der Sache gerecht.

41) §2: Auf die Nennung der Schulstandorte ist im Gesetz zu verzichten, damit nicht bei jedem

neuen Standort das Gesetz angepasst werden muss.

42) §6: Warum werden die Unterrichtstage- und Zeiten im Volksschulgesetz auf Ebene Gesetz und im Mittelschulgesetz auf Ebene Verordnung geregelt?

43) §10: Der Nachteilsausgleich erfordert zusätzliche Ressourcen. Wir erwarten eine gesetzliche Grundlage zur Finanzierung.

44) §12 Abs.1: Formulierung: Die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften können zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Mittelschulen innerhalb der ordentlichen Schulzeit bis zwei Stunden pro Woche eingeräumt und geeignete Unterrichtszimmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

45) §28 Abs. 3: Die (Klassen-)Lehrperson sollte in jedem Fall informiert werden. Wie wird die Informationspflicht bei volljährigen Schülerinnen und Schülern geregelt?

46) §29 Abs. 4: Warum wird für die Anmeldung, Einschreibung und Zulassungsverfahren an die Mittelschulen keine maximale Gebühr festgelegt?

47) §30: Warum wird dies auf Ebene Gesetz und nicht Ebene Verordnung geregelt?

48) §36: Die Formulierung ist irreführend, da im VSG der Begriff „öffentliche Schule“ definiert wird und kantonale Schulen explizit nicht erwähnt werden.

49) §40: Abs. 1: Auf die Nennung der Schulstandorte ist im Gesetz zu verzichten.

50) §40: Abs. 3: Diesen Absatz verstehen wir nicht. Wofür wird dieser Kostenbeitrag erhoben?

Bemerkungen zum GBW:

51) §42a Abs. 2: Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf sollten, wenn immer möglich, unentgeltlich bleiben. Eine Kostenpflicht lehnen wir ab.

52) §42a Abs. 3: Der Absatz ist zu streichen.

53) Befristete Pilotprojekte, wie im §91 des Volksschulgesetzes, kommen im Mittelschulgesetz nicht vor. Warum? Wären innovative Pilotprojekte für die Weiterentwicklung der Aargauer Mittelschulen nicht sinnvoll? Wir erwarten, dass durch die Verordnungen die Mittelschulen mehr Handlungsspielraum erhalten, damit sie auf veränderte Gegebenheiten schnell reagieren können.

Schlussbemerkungen:

Die SP begrüsst die Revision des Schulgesetzes. Nach über vierzig Jahren ist es höchste Zeit das Schulgesetz neu zu ordnen und bereits umgesetzte Reformen im Gesetz gut abzubilden. Das Schulgesetz braucht unbedingt eine Auffrischung, so dass es der heutigen Zeit entspricht. Positiv hervorheben möchten wir die gesetzliche Verankerung des Sprach- und Kulturaustauschs sowie der Digitalisierung der Schulen. Auch im Bereich der Sonderschulung und der Zuweisung in Sonderschulen wird der Kanton mehr Verantwortung übernehmen, was wir begrüssen, da so die Gemeinden entlastet werden können.

Wir vermissen jedoch, dass die Schulen vor Ort mit dem neuen Gesetz nicht mehr Spielräume erhalten, um sich weiterzuentwickeln und erwarten von der Regierung, dass im Rahmen der Totalrevision Schulgesetz entsprechende Möglichkeiten geprüft werden, den Gestaltungsspielraum der Schulen vor Ort zu erhöhen. Das revidierte Schulgesetz soll innovative Schulen nicht an der Schulentwicklung hindern, sondern Innovationen im Bildungsbereich fördern. Davon profitiert die Schule Aargau und damit der ganze Kanton.

Auch streben wir eine weitere Harmonisierung der Sekundarstufe I innerhalb des Bildungsraums Nordwestschweiz an. Die Sekundarstufe I mit ihren drei Leistungszügen soll durchlässiger werden. Dazu gehört, wenn immer möglich, die Sekundarstufe I unter einem Dach.

Die Fragen in der Anhörung sind unserer Meinung nach zu wenig zielführend. Wir haben uns daher erlaubt, alle weiteren Bemerkungen und Änderungsvorschläge, die nicht abgefragt wurden, der SP aber wichtig sind, unter Frage 16 aufzulisten.

## Schlussbemerkungen